



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 05. Feber 2024
Sachb.: Michaela Mersich
Tel.: +43 57 600-2496
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.P1020-10007-3-2024

**Betreff: Bischöfliches Ordinariat der Diözese Eisenstadt,
St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt;
Sammelbewilligung vom 14. Feber 2024 bis 24. März 2024**

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Burgenländische Landesregierung erteilt dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt, gemäß §§ 2, 4 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, i.d.g.F, für die Zeit vom **14. Feber 2024 bis 24. März 2024** die Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung von Haus zu Haus im Bereich des Landes Burgenland im Rahmen der „Fastenaktion“ zum Zwecke der Unterstützung der Tätigkeit der Missionare der Diözese Eisenstadt, der Partnerdiözesen in Nigeria und Indien, sowie der Schwerpunktregionen Tanzania, Nicaragua und Philippinen und der südlichen und östlichen Nachbarländer unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Sammlung darf sowohl mit Sammelbüchsen als auch mit Sammellisten vorgenommen werden.
2. Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen herangezogen werden. Der Sammlungsveranstalter hat den Sammlern Legitimationen auszustellen, die beim Sammeln auf Verlangen vorzuweisen sind.
3. Der Sammlungsveranstalter hat die Legitimationen der Sammler, die Sammellisten und Sammelbüchsen vor Beginn der Sammlung jeweils vom zuständigen Gemeindeamt amtlich kennzeichnen zu lassen (Sichtvermerk).
4. Die Sammellisten haben die Daten der behördlichen Bewilligung, den Sichtvermerk des zuständigen Gemeindeamtes, den Zweck der Sammlung sowie den Namen des Sammlers zu enthalten und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Sammelbüchsen sind gegen unbefugte Öffnung durch Plombieren, Versiegeln o.ä. zu sichern.

5. Die Entlohnung der Sammler darf das Ausmaß von 10 v.H. des Sammelergebnisses nicht übersteigen.
6. Das Gesamtergebnis ist **innen 6 Wochen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Sammelbewilligung** dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unter gleichzeitiger Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung bekannt zu geben.

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfällt eine Begründung, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassenden Behörde);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch; Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse <http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare> oder unter anbringen@bgld.gv.at oder unter post.a2@bgld.gv.at

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis: Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wenn Sie diesen Antrag nicht stellen, kann dies als Verzicht auf eine mündliche Verhandlung gewertet werden.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist **schriftlich** zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

1. das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt, (office@martinus.at) und per Rsb
2. alle Bezirkshauptmannschaften, zur Kenntnis,
3. alle Gemeinden, zur Kenntnis,
4. den Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt 7000 Eisenstadt, zur Kenntnis,
5. den Magistrat der Freistadt 7071 Rust, zur Kenntnis,
6. die Landespolizeidirektion 7000 Eisenstadt, (lpd-b@polizei.gv.at), zur Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Mag. Bernhard Ozlsberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>